

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Gaslieferungen

1. Anwendungsbereich

¹ Die Stadt Arbon hat die Stadt St.Gallen beauftragt, ihr Gebiet mit Gas zu versorgen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bilden, zusammen mit den jeweils gültigen Preisblättern, die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der Kundschaft und der Stadt St.Gallen, handelnd durch ihr unselbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen St.Galler Stadtwerke (nachfolgend «Stadtwerke»), betreffend den Anschluss von Grundstücken im Gebiet der Stadt Arbon an die Gasversorgung sowie den Bezug von Gas und die Netznutzung.

² Diese AGB sowie die jeweils gültigen Preisblätter sind integrierende Bestandteile jedes Vertrags über ein Bezugs- und/oder Netznutzungsverhältnis, ungeachtet dessen, ob dieser schriftlich abgeschlossen wurde oder durch tatsächlichen Bezug bzw. Netznutzung (konkludentes Verhalten) zustande kommt. Sie sind ausserdem integrierender Bestandteil jedes Anschlussvertrags. Abweichungen hiervon bedürfen der Genehmigung durch den Stadtrat von St.Gallen.

2. Begriffe

Im Rahmen der Rechtsverhältnisse, für welche diese AGB anwendbar sind, kommt den verwendeten allgemeinen Begriffen die nachfolgende Bedeutung zu:

A *Grundstücke* sind gemäss dem sachenrechtlichen Grundstücksbegriff definiert;

B ein *Objekt* ist eine in sich abgeschlossene Einheit, die am Netz der Gasversorgung angeschlossen ist oder daran angeschlossen werden soll, z.B. ein Grundstück, ein Gewerbebetrieb, eine Anlage oder eine Wohnung;

C die *Anschlussleitung* umfasst die Anlagen vom Anschluss an die Hauptleitung bis und mit der Messeinrichtung;

D *Energieverbraucher* sind Geräte oder Anlagen, die an die Gasversorgung angeschlossen werden;

E die *Hausinstallation* umfasst die Anlagen innerhalb eines Objekts, die auf die Anschlussleitung folgen, sie endet bei den Energieverbrauchern;

F *Verbindungsleitungen* sind Bestandteile der Hausinstallation, mit denen separate Objekte angeschlossen werden;

G die *Messeinrichtung* besteht aus dem Zähler und allfälligen Schaltapparaten, Armaturen und Kommunikationseinrichtungen.

3. Anschluss und Infrastruktur

3.1 Anschlussvertrag

¹ Ein Objekt wird an die Gasversorgung angeschlossen, wenn zwischen der Eigentümerschaft und den Stadtwerken ein schriftlicher Anschlussvertrag zustande gekommen ist. Dieser regelt die Einzelheiten inkl. Kosten des Anschlusses, soweit sie nicht in den vorliegenden AGB oder den Preisblättern geregelt sind.

² Änderungen am Anschluss werden vorgenommen, wenn zwischen der Eigentümerschaft und den Stadtwerken ein schriftlicher Nachtrag zum Anschlussvertrag zustande gekommen ist.

3 Bei einer Handänderung überbindet die bisherige Eigentümerschaft den Anschlussvertrag einschliesslich aller Nachträge auf die neue Eigentümerschaft (vorbehältlich Fälle, in denen dies objektiv unmöglich ist, wie z.B. Handänderung durch Erbgang). Unterbleibt dies, so wird die bisherige Eigentümerschaft gegenüber den Stadtwerken schadenersatzpflichtig. Dies beinhaltet insbesondere den Schaden, der durch den Neuabschluss des Anschlussvertrags bzw. die Ausserbetriebnahme des Anschlusses entsteht, wie auch alle nicht einbringlichen Bezugs- und Netznutzungsentgelte.

4 Besteht für ein Objekt kein Anschlussvertrag mehr, so enden gleichzeitig alle Bezugs- und Netznutzungsverhältnisse für dieses Objekt. Der Anschluss wird ausser Betrieb genommen, die Anschlussleitung wird verschlossen. Kündigt die Grundeigentümerschaft den Anschlussvertrag, so trägt sie die Kosten des Verschliessens der Anschlussleitung; dasselbe gilt, falls die Stadtwerke den Anschlussvertrag wegen einer groben Vertragsverletzung durch den Grundeigentümer auflösen.

3.2 Einrichtungen der Stadtwerke

1 Die Eigentümerschaft angeschlossener Objekte duldet Schilder und Leitungen sowie Einfriedungen ohne Entschädigung. Diese Einrichtungen müssen zugänglich sein, sie dürfen durch Pflanzen oder andere Gegenstände weder verdeckt noch in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.

2 Die Eigentümerschaft und die Kundschaft gewähren den durch die Stadtwerke beauftragten Personen für Leistungserbringung, Kontrollen und Messungen zu jeder angemessenen Zeit Zutritt zu den Leitungen und Anlagen innerhalb und ausserhalb von Gebäuden.

3 Arbeiten an Einrichtungen der Stadtwerke dürfen nur durch von ihnen ermächtigte Personen ausgeführt werden. Soweit möglich werden von Arbeiten betroffene Personen vorgängig informiert und ihre Interessen angemessen berücksichtigt.

3.3 Anschlussleitungen

1 Die Anschlussleitungen werden ausschliesslich von den Stadtwerken erstellt, verändert und unterhalten. Sie entscheiden über die Lage und die Anschlusspunkte.

2 Die Eigentümerschaft des Objekts gewährt der Stadt mit dem Abschluss des Anschlussvertrags unentgeltlich alle notwendigen Rechte für Errichtung, Bestand, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Leitungen und sorgt für die Einholung aller notwendigen Rechte von anderen Personen.

3 Für Häuser, die mehrere Objekte beinhalten (z.B. Mehrfamilienhäuser oder Reihenhäuser) wird in der Regel nur eine Anschlussleitung erstellt. Die einzelnen Objekte werden durch Verbindungsleitungen angeschlossen.

4 Die Teile von Anschlussleitungen, die sich innerhalb von Gebäuden befinden, müssen zugänglich bleiben.

3.4 Hausinstallationen

1 Erstellung und Unterhalt der Hausinstallationen sind Sache der Eigentümerschaft des Objekts. Sie hat die Hausinstallation in einwandfreiem und gefahrlosem Zustand zu halten und für rasche Beseitigung von Mängeln an Apparaten und Anlageteilen zu sorgen.

2 Arbeiten an Hausinstallationen sind den Stadtwerken vorgängig zu melden.

3 Eingriffe an plombierten Teilen dürfen nur Personen vornehmen, die von den Stadtwerken dazu autorisiert sind.

3.5 Hohe Bezugsspitze

Vor dem Anschluss von Energieverbrauchern, die eine ausserordentlich hohe Bezugsspitze von Gas (über der vereinbarten Leistung oder ausserhalb des vereinbarten Zeitraums) zur Folge haben, sind die Stadtwerke zu konsultieren. Wenn es die örtlichen Netzverhältnisse erfordern, können diese besondere technische Massnahmen vorschreiben.

3.6 Keine gemischte Versorgung

Private Gasquellen (z.B. Biogasanlagen) dürfen nur mit Zustimmung der Stadtwerke mit dem Gasnetz der Stadtwerke verbunden werden.

3.7 Regeln der Technik

¹ Es gelten stets die anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die einschlägigen Bestimmungen des Branchenverbandes.

² Die Stadtwerke stellen den Vollzug der durch den Branchenverband vorgeschriebenen Kontrollen sicher. Damit ist keine Haftungsübernahme verbunden.

4. Bezugsverhältnis

4.1 Kundschaft

¹ Kundschaft im Rahmen des Bezugsverhältnisses ist:

A bei vermieteten oder verpachteten Objekten, für die eigene Messeinrichtungen installiert sind: die mietenden respektive pachtenden Personen;

B bei Objekten mit einer gemeinsamen Messeinrichtung: die Personen, welche mit der Verwaltung beauftragt sind oder ersatzweise die Personen, welche das Eigentum an demjenigen Objekt innehaben, in welchem die Messeinrichtung installiert ist;

C in den übrigen Fällen: die Personen, welche das Eigentum am Objekt innehaben.

² Ein Wechsel in der Person der Kundschaft ist den Stadtwerken mit einer Frist von drei Werktagen auf einen beliebigen Werktag anzukündigen. Die bisherige Kundschaft bezahlt das Bezugsentgelt und das Netznutzungsentgelt bis zum Ende ihres Bezugsverhältnisses, falls die durch den Wechsel bedingte Zählerablesung nicht vorher erfolgt.

4.2 Ausgestaltung

¹ Das Bezugsverhältnis ist ein privatrechtliches Rechtsverhältnis, in dessen Rahmen die Stadtwerke der Kundschaft Gas liefern und diese im Gegenzug das dafür vorgesehene wiederkehrende Bezugsentgelt entrichtet.

² Das Bezugsverhältnis beginnt mit dem Abschluss des Bezugsvertrags, spätestens mit dem tatsächlichen Bezug von Gas.

³ Wird kein Bezug von Gas mehr gewünscht, so kann die Kundschaft das Bezugsverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Monats kündigen. Sieht das Bundesrecht andere Kündigungsfristen vor, so gelten diese.

4.3 Bezug von Biogas

- 1 Die Stadtwerke bieten Gasprodukte mit unterschiedlichen Anteilen von Biogas an, zudem ist eine Differenzierung nach inländischem und ausländischem Gas möglich.
- 2 Soweit es gesetzlich zulässig ist, kann die Kundschaft für jedes Objekt eines der angebotenen Gasprodukte frei wählen. Die Wahl kann mit einer Ankündigungsfrist von 30 Tagen auf das Ende jedes Kalendermonats geändert werden. Liegt für ein Objekt keine Wahl vor, so wird sie mit demjenigen Gasprodukt beliefert, welches den zweittiefsten Anteil an Biogas aufweist.

5 Netznutzungsverhältnis

- 1 Das Netznutzungsverhältnis ist ein privatrechtliches Rechtsverhältnis, in dessen Rahmen die Stadtwerke für Endverbraucher Gas durch ihr Netz leiten (Netznutzung) und diese im Gegenzug das dafür vorgesehene wiederkehrende Netznutzungsentgelt entrichten.
- 2 Für Endverbraucher mit Netzzugang beginnt das Netznutzungsverhältnis mit dem Abschluss des Netznutzungsvertrags, spätestens mit der tatsächlichen Netznutzung. Die Endverbraucher können das Netznutzungsverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Monats kündigen.
- 3 Für Endverbraucher ohne Netzzugang beginnt und endet das Netznutzungsverhältnis gleichzeitig mit dem Bezugsverhältnis.

6 Messung

6.1 Messeinrichtung

- 1 Die Abgabe und ggf. Einspeisung von Gas erfolgt ausschliesslich über Messeinrichtungen.
- 2 Die Stadtwerke stellen die Messeinrichtung zur Verfügung. Sie legen ihren Installationsort fest und berücksichtigen dabei nach Möglichkeit die Wünsche der Eigentümerschaft. Die Eigentümerschaft stellt den für die Installation erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung.
- 3 Besteht für ein Objekt kein Bezugsverhältnis und kein Netznutzungsverhältnis mehr, so demontieren die Stadtwerke den Zähler.

6.2 Messgenauigkeit

- 1 Die Anzeige eines Zählers gilt als richtig, wenn der Messfehler die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreitet.
- 2 Die Kundschaft kann jederzeit eine Überprüfung der Messgenauigkeit durch die Stadtwerke oder eine andere amtlich ermächtigte Prüfstelle verlangen. Liegt die Messgenauigkeit innerhalb der gesetzlichen Toleranzen, so trägt die Kundschaft die Kosten der Prüfung, andernfalls tragen sie die Stadtwerke.
- 3 Das Verlangen einer Prüfung berechtigt die Kundschaft nicht, Zahlungen zu verweigern.

6.3 Fehlmessungen

- 1 Wurde eine Fehlmessung festgestellt, so werden ihre Grösse und Dauer soweit als möglich aufgrund einer technischen Prüfung ermittelt. Ist keine einwandfreie Ermittlung möglich, so schätzen sie die Stadtwerke nach pflichtgemäsem Ermessen.
- 2 Die durch die betroffene Kundschaft zu bezahlenden Rechnungen werden korrigiert, soweit die Verjährung noch nicht eingetreten ist.
- 3 Gasverluste innerhalb einer Hausinstallation gelten nicht als Fehlmessung.

6.4 Elektronische Messeinrichtungen

- ¹ Die Stadtwerke sind berechtigt, elektronische Messeinrichtungen einzusetzen, welche die automatische Datenübermittlung ermöglichen.
- ² Die Erfassung und Speicherung der Daten in den Messeinrichtungen sowie die Weiterleitung an die Verarbeitungssysteme erfolgt in pseudonymisierter Form. Es wird sichergestellt, dass nur berechnigte Personen auf die Daten Zugriff haben. Die in den Messeinrichtungen gespeicherten Daten werden nach spätestens zwei Jahren automatisch gelöscht.
- ³ Die Daten werden Dritten nur zugänglich gemacht, wenn dies für die Aufgabenerfüllung der Stadtwerke nötig ist und sich die Dritten zur Geheimhaltung verpflichten oder wenn ein Gericht bzw. eine Behörde die Preisgabe der Daten anordnet.
- ⁴ Die Kundschaft kann den elektronischen Zugriff auf ihre Verbrauchsdaten bestellen. Sie erklärt sich mit der Bestellung damit einverstanden, dass die Pseudonymisierung der Daten nicht mehr gewährleistet ist.

7 Preise und Rechnungsstellung

7.1 Preise

- ¹ Die jeweils gültigen Preise und Konditionen werden durch den Stadtrat von St.Gallen festgesetzt und in Preisblättern publiziert.
- ² Grundpreise werden erhoben, solange für das fragliche Objekt ein Bezugsverhältnis oder ein Netznutzungsverhältnis besteht. Bei Beginn und Ende eines Bezugsverhältnisses bzw. eines Netznutzungsverhältnisses werden die Grundpreise pro rata temporis abgerechnet.
- ³ Bei Änderungen der Preise wird pro rata temporis abgerechnet. Dabei kann eine Gewichtung aufgrund des tatsächlichen oder statistischen Verbrauchsverlaufs vorgenommen werden.

7.2 Rechnungsstellung

- ¹ Zwischen den Zählerablesungen können Akontorechnungen aufgrund der voraussichtlichen oder bereits erfolgten Bezüge gestellt werden.
- ² Pro Kundschaft wird wenigstens einmal jährlich eine Abrechnung erstellt. Ist innerhalb dieser Periode keine Zählerablesung möglich, so erfolgt eine provisorische Abrechnung aufgrund des geschätzten Verbrauchs.

7.3 Ausschluss der Verrechnung

Forderungen im Rahmen von Rechtsverhältnissen, für welche diese AGB anwendbar sind, können nicht mit Gegenforderungen verrechnet werden.

7.4 Solidarische Haftung

Es haften solidarisch:

A Personen, die gemeinsam das Eigentum an einem Objekt innehaben: für das im Rahmen des Anschlussvertrags zu bezahlende Entgelt;

B Personen, die gemeinsam in einem Bezugsverhältnis sind: für das Bezugsentgelt;

C Personen, die gemeinsam in einem Netznutzungsverhältnis sind: für das Netznutzungsentgelt.

7.5 Säumnis

¹ Werden Rechnungen der Stadtwerke trotz Mahnung nicht bezahlt, so können Mahngebühren von bis zu CHF 20 pro Mahnung sowie Verzugszinsen von 5 % erhoben werden.

² Darüber hinaus können die Stadtwerke folgende Massnahmen ergreifen:

A Beschreitung des Rechtswegs;

B Erhebung angemessener unverzinslicher Vorauszahlungen oder Garantieleistungen;

C Einbau von Vorauszahlungsautomaten;

D Begrenzung der Energielieferung;

E Einstellung der Energielieferung.

³ Die Inkassomassnahmen können miteinander kombiniert werden.

⁴ Wird die Energielieferung eingestellt, so bezahlen die Säumigen für die Ausschaltung und die Wiedereinschaltung je CHF 35.

7.6 Verjährung

Forderungen im Rahmen von Rechtsverhältnissen, für welche diese AGB anwendbar sind, verjähren fünf Jahre nach Eintritt ihrer Fälligkeit.

8 Einschränkung der Lieferung bzw. der Nutzung

¹ Die Stadtwerke sind befugt, die Lieferung von Gas bzw. die Netznutzung einzuschränken oder vorübergehend einzustellen, wenn

A Betriebsstörungen oder höhere Gewalt vorliegen;

B Reparaturen, Unterhalts- oder Erweiterungsarbeiten nötig sind;

C in Fällen von Lieferschwierigkeiten eine allgemeine Grundversorgung aufrechterhalten werden muss;

D Mängel an Installationen und Gasverbrauchseinrichtungen oder die Art der Verwendung von Energie Personen oder Sachen ernsthaft gefährden.

² Die Stadtwerke nehmen bei Unterbrechungen und Einschränkungen auf die Bedürfnisse der Kundschaft angemessene Rücksicht und verständigen sie nach Möglichkeit im Voraus.

9 Haftungsbeschränkung

Soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, wird die Haftung ausgeschlossen:

A für Druckschwankungen in der Gasversorgung;

B für Schäden, welche durch die Verwendung von Gas durch Dritte entstehen;

C für Schäden, die aus der Unterbrechung, Unregelmässigkeit und Einschränkung oder durch die unermutete Wiederaufnahme der Lieferung entstehen;

D für Schäden, die dadurch entstehen, dass Messdaten, welche im Auftrag der Kundschaft übermittelt werden, nicht eintreffen oder fehlerhaft sind.

10 Rechtswahl und Gerichtsstand

Sämtliche Rechtsverhältnisse für welche die vorliegenden AGB anwendbar sind, unterstehen ausschliesslich Schweizer Recht. Gerichtsstand ist St.Gallen, soweit kein zwingender Gerichtsstand zur Anwendung kommt.

11 Änderungen der AGB

Die Stadtwerke können diese AGB jederzeit mit Genehmigung des Stadtrats von St.Gallen ändern oder ergänzen. Sie geben der Kundschaft die Änderungen oder Ergänzungen auf geeignete Weise bekannt. Die Änderungen oder Ergänzungen gelten als genehmigt, wenn die Kundschaft nicht innert 30 Tagen schriftlich Widerspruch erhebt.

12 Inkrafttreten

Diese AGB treten mit ihrer Genehmigung durch den Stadtrat von St.Gallen in Kraft. Alle früheren Verträge und Abmachungen zwischen der Stadt St.Gallen und der Gaskundschaft von Arbon sind anzupassen.

Genehmigt durch den Stadtrat von St.Gallen am 8. Dezember 2020 mit Stadtratsbeschluss Nr. 4930.